

3. 678. a (1) Nr. 7989

Concurs - Kundmachung.

Es ist bei dieser k. k. Steuer-Direction die systemisirte Finanzrathsstelle zur Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung wird hiemit der Concurs bis zum 22. Jänner k. J. veröffentlicht.

Die Bewerber um diese bis jetzt mit dem Gehalte jährlicher 2000 Gulden verbundene Dienststelle, und im Falle der graduellen Vorrückung um eine Finanzrathsstelle minderer Gehaltsategorie, haben ihre mit den erforderlichen Studien- und Dienstzeugnissen belegten Gesuche zeitgerecht im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an diese k. k. Steuer-Direction zu leiten, und in denselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser k. k. Steuerdirection oder der untergestellten Behörden und Aemter verwandt oder verschwägert seien.

k. k. Steuer-Direction. Klagenfurt am 14. December 1852.

3. 669. a (2) Nr. 5732

E d i c t

für die Hypothekargläubiger des Gutes Slatenegg.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Friedrich Freiherrn v. Steiger-Montricher, Besitzers des Gutes Slatenegg und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der für die Urbarial- und Lehenbezüge bereits auf 33541 fl. 40 kr. ermittelten und für andere Bezüge noch zu ermittelnden Entlastungs-Kapitalien mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekrecht auf dieses Gut Slatenegg zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 20. Februar 1853 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten Entlastungs-Kapitalien, nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 u. 29 des Patentens vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt r. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weitem Austragung auf die ob erwähnten Entlastungs-Kapitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentens vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 14. December 1852.

3. 675. a (1) Nr. 11166

K u n d m a c h u n g.

Behufs der Deckung der Erfordernisse an Packmehl bis Ende Juli oder auch bis Ende October 1853 soll, laut Mittheilung des hiesigen k. k. Militär-Filial-Verpflugs-Magazins vom 20. d. M., 3. 344, in Folge erhaltenen höhern Auftrages die Einlieferung von Korn oder Halbfucht in das hiesige Verpflugs-Magazin Statt finden, zu welchem Ende eine Einlieferungs-Verhandlung in der Amtskanzlei der hierortigen k. k. Bezirkshauptmannschaft am 4. Jänner 1853 Vormittags 10 Uhr vorgenommen werden wird.

Das Erforderniß beläuft sich:

a) zum Auslangen bis Ende Juli 1853

auf 592 nied. österr. Megen Korn oder

» 596 » » » Halbfucht;

b) zum Auslangen bis Ende October 1853 aber

auf 926 nied. österr. Megen Korn oder

» 890 » » » Halbfucht.

Der nied. österr. Megen Korn muß wenigstens 75 Pfund, und der von Halbfucht wenigstens 78 Pfund wiegen.

Die Frucht muß rein und gesund, und darf nicht ausgewachsen und mit Wicken oder andern fremden Samenwerk vermengt sein.

Jeder Offerent hat eine mit 10 Percent von der nach dem Offertpreise sich herausstellenden Gesamtbeköstigung der zur Lieferung angebotenen Fruchtquantität berechnete Caution zu erlegen.

Die Unternehmungslustigen werden zur Theilnahme an der dießfälligen Verhandlung mit dem Besuche eingeladen, daß die nähern Einlieferungs-Bedingnisse täglich in der hierortigen k. k. Verpflugs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden können.

Neustadt am 21. December 1852.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Franz Mordax.

3. 677. a (1) Nr. 5662

Kundmachung.

Zu Folge der mit hohem k. k. Statthaltereierlasse vom 12. d. M., 3. 1262, erlassenen Genehmigung werden nachstehende Vorschriften in Betreff der Straßenpolizei und Stadtreinigung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Zusammenstellung

der Vorschriften in Betreff der Fuhrwerke in der innern Stadt, der Reinlichkeit und Sicherheit.

I. Vorschriften in Betreff der Fuhrwerke.

Vermöge derselben ist verboten:

1) Das schnelle, unvorsichtige Fahren oder Reiten in allen Theilen der Stadt und Vorstädte, so wie das gruppenweise Gehen u. Stehen mitten in der Fahrbahn, damit die Fahrbahn offen erhalten wird.

2) Das Stehenlassen bespannter Wägen, oder von Pferden ohne Bespannung, ohne Aufsicht im Freien, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können.

3) Die Verstellung der Passage durch Wägen. Wo aber eine solche Verstellung der Passage nicht Statt findet, können die Wägen an Markttagen, oder überhaupt auf die Dauer der fallweise sich ergebenden Nothwendigkeit, stehen bleiben.

4) Die unterlassene Beleuchtung der auf Plätzen oder Gassen aufgestellten Wägen zur Nachtzeit.

5) Das Abfüttern der Pferde auf öffentlichen Plätzen, mit Ausnahme der bestimmten Marktplätze.

6) Das übermäßige Antreiben und Prügeln der Zugthiere, und das Hegen des Schlacht- und Stechviehes jeder Art mittelst Hundten.

7) Das muthwillige Aufsteigen der Kinder auf Wägen.

8) Das unnöthige, übertriebene und muthwillige Schnalzen.

9) Die unterlassene Leitung der Pferde mittelst des Leitseiles.

10) Die unterlassene Befestigung der Getreide- oder Zuckerfässer an die Wägen.

11) Die Durchtriebe der Schweine auf andern, als von der Obrigkeit bestimmten Straßenstrecken, für welche in Laibach, und zwar zum Schweinmarkte am Tirnauer Damm, die Karlsstädter-Vorstadt, die Hundsgasse, Froschplatz, Kannbrücke und der Jois'sche Graben, vom Schweinmarkte aber jener Theil der Gradiska-Vorstadt, welcher Lu-cha genannt wird, am Kanz'schen und Debeuz'schen Hause vorüber, zur Triester Commerzial-Straße, bestimmt sind.

II. Vorschriften in Betreff der Stadtreinigung.

Vermöge derselben ist verboten:

1) Das Auswerfen und Ausgießen, oder Ausleiten von Unreinigkeiten auf die Gassen, Plätze und Winkel.

2) Das Aufhängen der Wäsche, Felle und Häute auf Gassen und Plätzen der Stadt, insbesondere an den Ufergeländern der Laibach und auf den Geländern der Stern-Allee, mit Ausnahme der für Gewerbsparteien dafür bestimmten Plätze.

3) Das Ausführen des Düngers oder Mistes durch die Stadt (mit Ausnahme der Vorstädte) im Sommer, d. i. vom 1. Mai bis letzten October, nach 7 Uhr, und im Winter, d. i. vom 1. November bis letzten April, nach 8 Uhr Morgens.

Die Wägen müssen so versichert sein, daß keine Abfälle des Düngers die Straße verunreinigen.

4) Das Ausführen von Mehrungen (Aborten) außer zur Nachtzeit von 11 bis 4 Uhr, wobei auch nur solche Fässer gebraucht werden dürfen, welche den Unrath gut verwahren.

5) Das Kaspelführen in nicht gut geschlossenen Gefäßen.

6) Die Ablagerung des Stalldüngers auf den Plätzen und in den Gassen der Stadt und der Vorstädte, ausgenommen dort, wo sogleich die Wegführung geschieht, was jedoch immer zur Nachtzeit vorgenommen werden muß.

7) Das Ablagern des Straßenkothes, sowohl im flüssigen als getrockneten Zustande, auf den Plätzen und in den Straßen, oder Gassen der Stadt und Vorstädte.

8) Das Ablagern von Schutt jeder Art auf den Plätzen und in den Gassen, oder sonstigen Winkeln der Stadt und Vorstädte; es sei denn, daß die Wegführung sogleich geschieht.

9) Das Verführen des Schnees aus dem Innern der Häuser auf die Gassen und Plätze der Stadt; den Schnee hat der Hauseigenthümer selbst, entweder in den Laibachfluß oder an einen andern schicklichen Ort außerhalb der Stadt zu schaffen. Das Gleiche hat mit demjenigen Schnee zu geschehen, welcher vom Dache abschneft oder herabgeschaufelt wird. Für den Ablagerungsort hat der Hauseigenthümer selbst zu sorgen.

10) Die Hausbesitzer und Häuser-Administratoren sind verbunden, auch ohne vorhergegangene Ansage, bei jedesmal eingetretene Schneestöße, Morgens, und zwar bis einschließig Jänner um 7 Uhr, und vom Februar angefangen um 6 1/2 Uhr, den am vorigen Tage oder in der verflossenen Nacht gefallenen Schnee längs ihrer Häuser in angemessener Breite für zwei neben einander gehende Personen gegen die Mitte der Gassen und Plätze nicht nur wegschaufeln, sondern auch wegkehren zu lassen, damit die angegebene Strecke ganz gereinigt sei und ohne Gefahr betreten werden könne. Ebenso haben die Hauseigenthümer oder Haus-Inspectoren bei eingetretene Glatteise dafür zu sorgen, daß das in der Nacht gebildete Eis aufgehackt, in den bestimmten Stunden in der ob erwähnten Art auf die Seite geschafft, und die enteisten Strecken in der angebotenen Ausdehnung, zur Vermeidung von Unglücksfällen, mit Sand, Erde oder Sägespänen bestreut werden.

Uebrigens werden die Hauseigenthümer und Haus-Administratoren, im Falle eine ähnliche Räumung nach Umständen auch während anderen Tagesstunden nothwendig werden sollte, gleich nach dießfälliger, mittelst Trommelschlages gemachter Ankündigung die Säuberung auf vorerwähnte Art zu bewerkstelligen haben.

Stadtmagistrat Laibach am 22. Dec. 1852.

3. 673. a (3) Nr. 5459.

K u n d m a c h u n g.

Nach dem Präliminare für das Jahr 1853 kommen aus der hiesigen Bezirkskasse folgende Ausgaben, als:

- 1) Die Befoldung eines Stadt-
wundarztes mit 100 fl. — fr.
- 2) die Befoldung zweier Heb-
ammen à 50 fl., zusammen mit 100 „ — „
- 3) die Befoldung des Bezirksdieners-
und Quartieranführers mit . . . 150 „ — „
- 4) die Conscriptio-n-Auslagen mit 50 „ — „
- 5) „ Sanitätskosten mit 793 „ — „
- 6) „ Todtenbeschauergebühren mit 80 „ — „
- 7) „ Auslagen zur Conservirung
der Sonneger Bezirksstraße
mit 4 Brücken pr. 2200 „ — „
und der Lustthaler Straße mit 100 „ — „
- 8) die auf diesen Bezirk entfallende
Tangente für die Morastent-
sumpfung-Commissionskosten
mit 150 „ — „
- 9 die Rückstände für die im Jahre
1852 vorgenommene Straßen-
beschotterung und die Brücken-
bauten pr. 1040 „ 36 „
- 10) verschiedene unvorhergesehene
Auslagen mit 100 „ — „

zusammen mit 4863 fl. 36 fr.

zu bestreiten.

Hievon ist der Betrag pr. 100 „ — „ welcher von dem an die Lacker Bezirkskasse geleisteten Verschusse im Verwaltungsjahre 1853 einzu-
gehen hat, in Abzug zu bringen;
wornach sich noch ein Abgang pr. 4763 fl. 36 fr. ergibt.

Zur Deckung dieses Abganges hat die hohe k. k. Statthalterei mit Verordnung vom 22. November l. J., Z. 10545/1853, eine Bezirksumlage von drei Kreuzern für jeden Gulden der Grund-, Häuser-, Erwerb- und Einkommensteuer sammt Drittelzuschlägen für das Jahr 1853 bewilliget, wovon die Contribuenten hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Stadtmagistrat Raibach am 10. December 1852.

3. 676. a (2) Nr. 4824.

E d i c t.

In der k. k. Stadt Eschernembl kommt mit Ende Jänner 1853, ein Fleischnacker-Gewerbe zu vertheilen. — Die Bewerber haben ihre Gesuche, in welchen sie ihre Gewerbefähigkeit und das Betriebscapital nachzuweisen haben werden, bis 15. Jänner 1853 bei dieser Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Eschernembl am 20. December 1852.

3. 1817. (2) Nr. 4038.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin wird hiemit bekannt gegeben:

Es habe die Inhabung des Gutes Geschies wider Anton Mikec, von Temenik bei Primsklau H. Nr. 2, sub praes. 13. October 1852, Z. 3752, die Klage auf Zahlung des im November 1847 verfallenen Urbarial-Pacht rückstandes pr. 13 fl. 6 kr. c. s. c. von der, dem Anton Mikec zum lebenslänglichen Genusse überlassenen Hube sub Rect. Nr. 41, Urb. Fol. 128, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechts-sache die Tagung auf den 31. März 1853, Früh 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Beklagte unbekanntes Ausenthaltes, und vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Franz Sellan von Misjidul als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichts-ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen wird der Beklagte zu dem Ende er-
innert, damit er allenfalls persönlich erscheine, oder dem aufgestellten Curator die nöthigen Behelfe an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sach-
walter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im gerichtlichen ord-
nungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge,
widrigens er die Folgen der Verabsäumung nur sich selbst zuschreiben haben wird.

St. Martin am 17. November 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

S h u b e r.

3. 1806. (2) E d i c t. E. Nr. 5728.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird dem unbekannt wo befindlichen Matthäus Widig und dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe wider ihn Maria Knaus von Gora, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der zu seinen Gunsten, ob der im vorbestandenen Grund-
buche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1082 vorkommenden Realität E. Nr. 31 intabulirten For-
derung aus dem Schuldscheine dd. 17. November 1796 pr. 252 fl. 55 kr. eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechts-sache die Tag-
sagung mit dem Anhang des §. 29 S. D. auf den 26. Jänner 1853, Vormittags um 10 Uhr ange-
ordnet wurde.

Da sein Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu seiner Vertretung den Herrn Mat-
thäus Rogger von Reifnitz als Curator aufgestellt, mit welchem die Streit-sache bei der bestimmten Tag-
sagung der bestehenden Gerichts-ordnung gemäß ver-
handelt und entschieden werden wird, wenn Beklag-
ter bis dahin nicht selbst erschienen wäre oder keinen andern Vertreter namhaft gemacht hätte.

Reifnitz am 3. December 1852.

3. 1808. (2) Nr. 6187.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird hiemit be-
kannt gemacht: Es sei in der Executions-sache der
Elisabeth Turz von Förttschach, wider Johann Sta-
rin von Wischke, die executive Feilbietung der im
Grundbuche des Gutes Hoflack und Dragomel sub
Urb. Nr. und Rect. Nr. 6 vorkommenden, auf
327 fl. 5 kr. geschätzten Drittelhube in Wischke,
wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 20. Decem-
ber 1848 schuldiger 105 fl. c. s. c. bewilliget wor-
den. Es werden daher des Vollzuges wegen drei
Tag-sagungen, auf den 31. Jänner, 28. Februar
und 31. März 1853, jedesmal Vormittags um 9
Uhr mit dem Anhang bestimmt, daß eine Veräuße-
rung unter der Schätzung nur bei der dritten Tag-
sagung Statt finde. Der Grundbuchs-extract, die
Schätzung und die Licitationsbedingnisse können bei
diesem Gerichte eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Egg am 18. November 1852.

3. 1776 (2) Nr. 6000.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird
bekannt gemacht:

Es habe die executive Feilbietung der, zu
Verlassenschaft des Johann Krenn gehörigen, in dem
Protocolle vom 24. September 1852, Z. 5635,
auf 485 fl. geschätzten, im Grundbuche alda T. 1.
Fol. 117 vorkommenden Realitäten, als des Hau-
ses Consc. Nr. 72 in der Stadt Gottschee, nebst dazu
gehörigen Acker unter dem Wieden Parz. Nr. 1436,
Wiese unter dem Wieden Parz. Nr. 1437, der
Grund-Parzellen Nr. 594 u. 595 im Schwarz-
walde, und des Wiedengartens Parzellen Nr. 798,
wegen der Maria Höthel von Gottschee, aus dem U-
theile vom 15. April 1852, Z. 1586, schuldigen
82 fl. 4 kr. c. s. c. bewilliget, und hiezu drei Feil-
bietungen, auf den 11. April, auf den 11. Mai und
auf den 11. Juni 1853, jederzeit Vo. mittags von
9 bis 12 Uhr in loco Gottschee mit dem Anhang
beraumt, daß die Realitäten bei der dritten Feil-
bietung auch unter dem Schätzungswerthe hintange-
geben werden.

Das Schätzungs-protocoll, der Grundbuchs-ex-
tract und die Licitationsbedingnisse können hieramts
eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 14. October
1852.

3. 1823. (2) Nr. 1873.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz werden
alle jene, welche an den Verlass des am 3. März
1852 zu Verskovetz verstorbenen Johann Sele irgend
eine Forderung zu stellen haben, aufgefodert, zu
der am 31. December l. J. um 9 Uhr Früh aus-
geschriebenen Tag-sagung zu erscheinen und ihre An-
sprüche geltend zu machen, widrigens sie, wenn der
Verlass erschöpft werden würde, keine weiteren An-
sprüche zu machen hätten, als in sofern ihnen ein
Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Feistritz am 20. Juli 1852.

3. 1775. (3) Nr. 6769

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird
bekannt gemacht: Man habe die executive Feil-
bietung der, dem Johann Höthel gehörigen, in Mrauen
H. Nr. 5 gelegenen, im Grundbuche sub Rect. Nr. 1930 vorkommenden 1/4 Urb. Hube, im Schätz-
ungswerthe pr. 310 fl., wegen dem Executions-
führer Georg Schuster von Mrauen, als Cessionär
des Andreas Stampfel von Banjaloka aus dem
Vergleiche vom 20. April 1839 schuldigen 202 fl.
1 kr. c. s. c. bewilliget, und die Bornehme der-

selben auf den 18. April, auf den 18. Mai und
auf den 18. Juni 1853, jedesmal Vormittags um
9 Uhr in loco der Realität mit dem Weisage an-
geordnet, daß diese Realität erst bei der 3. Feil-
bietung unter dem Schätzungswerthe wird hintangege-
ben werden.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungs-
protocoll und die Licitationsbedingnisse können hieramts
eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 23. Novem-
ber 1853.

3. 1779. (3) Nr. 6699.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird
dem abwesenden Andreas Weiß junior, von Büchel
H. Nr. 26, bekannt gemacht:

Es habe wider ihn Andreas Weiß senior, von
Büchel, im eigenen und im Namen seiner Ehegattin
Maria Weiß, dinn seiner mj. Kinder Johann,
Georg, Mathias, Bernhard, Maria Ursula, und
Lena Weiß, die Klage auf Rectifizirung der, mit
dem Bescheide von 11. Juni 1852, Z. 2942, zur
Sicherheit des Lebensunterhaltes und der älteri-
chen Entsetzungen erwirkten Pönovation des Ue-
bergabes-tractes von 19. October 1813 eingebracht,
worüber die Tag-sagung zum mündlichen Verfahren,
auf den 22. Februar 1853, Vormittags um 9 Uhr
mit dem Anhang des §. 29 Gerichts-Ordnung
hieramts angeordnet worden ist. Nachdem der Auf-
enthaltort der Beklagten diesem Gerichte nicht be-
kannt ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und
Kosten den Hrn. Andreas Mediz von Büchel als
Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechts-streit
nach der hie-landes bestehenden Gerichts-ordnung ver-
handelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird der Beklagte mit dem Weisage
erinnert, daß er zur angeordneten Tag-sagung per-
sönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator
seine Behelfe an die Hand zu geben, oder ei-
nen andern Sachwalter aufstellen, und diesem
Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im
gerichts-ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten habe,
widrigens er die Folgen seiner Säumnis nur sich
selbst beizumessen hätte.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 21. Novem-
ber 1852.

3. 1764. (3) Nr. 9481.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird be-
kannt gemacht:

Man habe über Ansuchen des Joseph Jaklitsch
von Kleinschitz, die executive Licitation der, dem
Bartholmä Schritof von Krajnje gehörig gewesenem,
im ehemaligen Grundbuche der Herrschaft Mals-
schel sub Urb. 297/298, Rect. Nr. 482 vorkommen-
den, laut Licitations-protocoll vom 21. October 1851,
Z. 6612, von Peter Schritof von Cajne je in dem
Meistbot von 930 fl. erstandenen Realität, we-
gen von ihm nicht zugehaltener Licitationsbedingnisse
bewilliget, und zu deren Bornehme auf Gefahr
und Kosten des Erstehers die Tag-sagung auf den
17. Jän. 1853 Früh um 9 Uhr im Orte Krajnje
mit dem Weisage angeordnet, daß die fragliche
Realität dabei nöthigenfalls auch unter ihrem gericht-
lich erhobenen Werthe von 455 fl. 40 kr. veräußert
werden würde.

Der Grundbuchs-Auszug, das Schätzungs-
protocoll und die Licitationsbedingnisse erliegen hier-
amts zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 19. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Keschier.

3. 1782. (3) Nr. 6096.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird
bekannt gemacht:

Es habe die execut. Feilbietung der dem Mathias
Lofschke gehörigen, in Büchel Nr. 29 gelegenen, im
Grundbuche sub Rect. Nr. 1240 vorkommenden, laut
Protocolles vom 7. October 1852, Z. 5908, auf
413 fl. geschätzten 1/4 Urb. Hube, wegen dem Mathias
Stalzer von Kumerdorf aus dem gerichtlichen Ver-
gleiche vom 21. Juni 1851, Z. 2711, schuldiger 60 fl.
c. s. c. bewilliget, und zu deren Bornehme drei
Tag-sagungen, auf den 13. April, auf den 13. Mai
und auf den 13. Juni 1853, jederzeit Vormittags
von 9 bis 12 Uhr in loco Büchel mit dem Weisage
beraumt, daß obige Realität bei der dritten Feil-
bietung auch unter der Schätzung hintangegeben wer-
den wird.

Das Schätzungs-Protocoll, der Grundbuchs-
Extract und die Licitations-Bedingnisse können hier-
amts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gottschee, am 19. Oct. 1852.